

Gesellschaft und Sicherheit

Wehntalerstrasse 46

8181 Höri

Tel. 044 872 77 14

einwohnerdienste@hoeri.ch

www.hoeri.ch

Anmeldung Hund

1) Anmeldung bei der Gemeinde

Melden Sie Ihren Hund entweder:

- Persönlich am Schalter der Einwohnerdienste Höri
- oder Online auf www.hoeri.ch
→ 🔍 Suche (oben links): Anmeldung / Zuzug Hund

Mitbringen am Schalter oder per Mail an einwohnerdienste@hoeri.ch senden:

- Hundepass
- Falls der Hund aus dem Ausland stammt, ist zusätzlich der Zollstempel erforderlich.

2) Registrierung des Hundehaltenden im Amicus (nur bei Erst-Hundehaltenden)

Die Gemeinde erstellt für Sie einen Benutzer-Account bei Amicus, der nationalen Datenbank zur Registrierung von Hunden in der Schweiz. Dort können später alle relevanten Daten des Hundes und der Halterin oder des Halters eingesehen und bearbeitet werden. Sie erhalten im Anschluss Ihre Personen-ID für das Login und den Tierarztbesuch.

3) Registrierung des Hundes beim Tierarzt

Ihr Hund muss nun durch einen Schweizer Tierarzt in Amicus registriert werden. Nach Erledigung teilen Sie bitte den Einwohnerdiensten per Mail oder Telefon mit, dass die Registrierung erfolgreich abgeschlossen wurde.

4) Anmeldebestätigung und Gebühren

Nach erfolgreicher Registrierung durch den Tierarzt erhalten Sie von der Gemeinde eine Anmeldebestätigung.

Diese enthält wichtige Informationen wie:

- Haftpflichtversicherung
- Leinenpflicht
- Hundeabgaben

Zahlung der Anmeldegebühr (CHF 20.00):

- Bei Anmeldung am Schalter: Bezahlung direkt vor Ort
- Bei Online-Anmeldung: Die Rechnung wird der Anmeldebestätigung beigelegt.



Ausbildungspflicht (Ab 1. Juni 2025)

Theoriekurs für Hundehaltende

Wer muss teilnehmen?

- Neue Hundehaltende
- Wiedereinsteigende, die mehr als 10 Jahre keine Hunde gehalten haben

Wann muss der Kurs absolviert werden?

- Der Kurs muss frühestens ein Jahr vor Beginn der Hundehaltung und spätestens zwei Monate nach Beginn der Hundehaltung oder dem Zuzug in den Kanton Zürich absolviert werden.

Einreichung der Prüfungsbestätigung:

- Hundehaltende erhalten eine schriftliche Prüfungsbestätigung, die mit der Anmeldung des Hundes oder spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Hundehaltung bei der Gemeinde eingereicht werden muss (gemäss § 12 Abs. 3 und 4 der HuV).

Ausnahmen:

- Nachweisbare Hundehaltung in den letzten 10 Jahren über mindestens 6 Monate am Stück
- Übernahme des Hundes innerhalb des gemeinsamen Haushaltes (Haltung mind. 6 Monate)
- Sehbehinderte Personen, die einen ausgebildeten Blindenführhund übernehmen

Praktische Hundeausbildung

Wer muss teilnehmen?

- Alle Hundehaltenden müssen für jeden Hund, den sie halten, einen praktischen Ausbildungskurs absolvieren, unabhängig von Grösse oder Rasse.

Wann muss die Ausbildung abgeschlossen werden?

- Die Ausbildung kann ab dem 6. Lebensmonat des Hundes begonnen werden und muss innerhalb von einem Jahr nach der Übernahme des Hundes abgeschlossen sein.

Eintrag im Amicus:

- Der Ausbilder oder die Ausbilderin trägt das erfolgreiche Absolvieren der Ausbildung innerhalb von 10 Tagen in der zentralen Hundedatenbank AMICUS ein und stellt eine schriftliche Bestätigung aus.

Ausnahmen (nicht abschliessend):

- Der Hund ist älter als 10 Jahre oder hat bereits eine gleichwertige Ausbildung absolviert
- Übernahme des Hundes innerhalb des gemeinsamen Haushaltes (Haltung mind. 6 Monate)
- Der Hund ist ein „Diensthund“ (Militär, Polizei etc.), Assistenzhund oder Herdenschutzhund

